

Stadt Oebisfelde-Weferlingen

3. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen zur Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in seiner Sitzung am 20.11.2013 die folgende 3. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen zur Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) beschlossen:

Artikel I

Der Punkt 4.3 wird wie folgt geändert:

Für Standrohre werden folgende Entgelte pro Monat berechnet:

	Ohne Umsatzsteuer	Einschl. 19 % Umsatzsteuer
Mindestgebühr	30, 00 Euro	35,70 Euro
Qn 2,5	39,00 Euro	46,41 Euro
Qn 6	75,00 Euro	89,25 Euro
Qn 10	106,50 Euro	126,74 Euro

Ein Sicherheitsbetrag wird nicht erhoben, bei Abholung des Standrohres ist jedoch ein gültiger Ausweis vorzulegen. Die Abrechnung der Standrohrmiete erfolgt auf den Tag genau. Bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres werden die vollen Instandsetzungs- oder Wiederbeschaffungskosten berechnet.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen zur Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Oebisfelde-Weferlingen, 21.11.2013

gez. Silke Wolf
Bürgermeisterin